

4. Auflage

R A T G E B E R



Heiko Ritter

Ratgeber **Erbrecht**

Erben und Vererben

Beck-Rechtsberater im dtv

Zum Buch:

Richtig erben und vererben

Dieser Ratgeber bietet einen umfassenden Überblick über das deutsche Erbrecht. Angefangen bei der richtigen Vorsorge zu Lebzeiten (wie z. B. durch Testament, Erbvertrag, Schenkung) bis hin zu den Besonderheiten bei Ehepaaren (mit oder ohne Kinder), Alleinstehenden, Lebensgemeinschaften oder Geschiedenen.

Der Autor erläutert ausführlich und verständlich, was im Erbfall passiert, was nach dem eingetretenen Todesfall beachtet werden muss und welche Rechte und Pflichten der Erbe hat. Für alle erbrechtlichen Konstellationen – Alleinerbe, Erbengemeinschaft, Pflichtteilsberechtigte – erhalten Sie wichtige Tipps und Hinweise.

Leicht verständlich: Einfache Aufbereitung in einer verständlichen Sprache.

Anschaulich: Zahlreiche Musterformulierungen und -berechnungen, Beispiele, Übersichten und praktische Hinweise.

Übersichtlich: Klarer Aufbau und ausführliches Sachverzeichnis.

Aktuell: Auf dem aktuellen Stand von Gesetzgebung und Rechtsprechung.

Zum Autor:

Heiko Ritter ist Rechtsanwalt, Fachanwalt für Familienrecht und Mediator in Weinheim.

Beck-Rechtsberater

Ratgeber

Erbrecht

Erben und Vererben

Von Heiko Ritter

4. Auflage

dtv

Vorwort

Die 4. überarbeitete Auflage enthält neben den bewährten Ausführungen zum Erbrecht, mit diversen Beispielen und Formulierungshilfen, zusätzlich Ausführungen zum gemeinschaftlichen Testament sowie dessen Schicksal bei Trennung und Scheidung, ferner zum digitalen Nachlass.

Der vorliegende Ratgeber möchte den Leser auf die Schwierigkeiten und Probleme rund um den Erbfall aufmerksam machen und einen Leitfaden für die notwendigen Schritte nach dem Erbfall geben. Das Buch wurde mit größter Sorgfalt erstellt, ersetzt allerdings wegen der vielfältigen und komplexen Problemstellungen im Erbrecht nicht die Beratung durch einen Rechtsanwalt oder durch einen Steuerberater. Für inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit wird seitens des Autors keine Haftung übernommen.

Der Verfasser ist für jede Anregung aus dem Leserkreis dankbar. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.weinheim-familienrecht.de.

Weinheim, im Juni 2020

Heiko Ritter

VII Inhaltsübersicht

Vorwort

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis

1. Kapitel Der Erbfall: Was ist jetzt zu tun?

2. Kapitel Die gesetzliche Erbfolge

3. Kapitel Der Pflichtteilsanspruch

4. Kapitel Die Erbengemeinschaft

5. Kapitel Die gewillkürte Erbfolge

6. Kapitel Auskunftsansprüche im Erbfall

7. Kapitel Die Haftung der Erben für Verbindlichkeiten

8. Kapitel Der Erbschein

9. Kapitel Vollmachten des Erblassers

10. Kapitel Die Grundbuchberichtigung nach dem Erbfall

11. Kapitel Die Nachlasspflegschaft

12. Kapitel Unternehmen im Nachlass

13. Kapitel Erbschaftsteuer

Sachverzeichnis

IX Inhaltsverzeichnis

Vorwort

Inhaltsübersicht

Abkürzungsverzeichnis

1. Kapitel Der Erbfall: Was ist jetzt zu tun?

I. Alles rund um die Beerdigung

II. Welche Kosten entstehen und wer hat sie zu tragen?

1. Sterbegeld
2. Der Erbe haftet für die Beerdigungskosten
3. Wer haftet für die Beerdigungskosten, wenn der Erbe die Erbschaft ausschlägt?
4. Beerdigungskosten sind bei der Erbschaftsteuer abzugsfähig
5. Was gilt es nach dem Erbfall noch zu regeln?

III. Die Vererblichkeit des Vermögens (Universalsukzession)

1. Die „Fußstapfentheorie“
2. Konten und Geldvermögen
3. Fortführung und Kündigung von Verträgen
4. Höchstpersönliche Rechte
5. Verschwiegenheits- und Unterlassungspflichten
6. Lebensversicherung und andere Verträge zugunsten Dritter auf den Todesfall
7. Das Recht zur Totenfürsorge
8. Digitaler Nachlass

IV. Was fällt nicht in den Nachlass?

V. Schulden

VI. Besonderheiten bei der Vererbung einzelner Nachlassgegenstände

VII. Die Annahme und Ausschlagung der Erbschaft

1. Allgemeines
2. Beginn der Ausschlagungsfrist
3. Wie wird ausgeschlagen?
4. Keine Ausschlagung nach Annahme der Erbschaft

VIII. Wer kann Erbe sein?

1. Allgemeines
2. Die Verbotsnorm des § 14 HeimG
3. Beurkundender Notar als Erbe?

2. Kapitel Die gesetzliche Erbfolge

I. Wann tritt die gesetzliche Erbfolge ein?

II. Welches Erbrecht ist anwendbar, wenn der Erblasser vor seinem Tod im Ausland lebte?

III. Wer sind die gesetzlichen Erben?

IV. In welcher Reihenfolge wird geerbt?

1. Erben 1. Ordnung sind die Abkömmlinge des Erblassers
2. Erben 2. Ordnung
3. Erben 3. Ordnung
4. Erben 4. Ordnung
5. Wie erbt der Ehegatte des Erblassers?
 - a) Welche Güterstände kennt das Gesetz?
 - b) Wie unterscheiden sich die einzelnen Güterstände?
6. Das Erbrecht der gleichgeschlechtlichen Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft

- a) Vermögensstand der Lebenspartner
- b) Erbquoten

3. Kapitel Der Pflichtteilsanspruch

I. Allgemeines

II. Der Pflichtteilsanspruch als Geldanspruch

III. Wie erfahre ich von meinem Pflichtteilsanspruch bzw. von meiner Enterbung?

IV. Wer ist pflichtteilsberechtigt?

V. Voraussetzungen für das Bestehen eines Pflichtteilsanspruchs

VI. Wahlmöglichkeiten zwischen Erbe und Pflichtteil?

VII. Wie hoch ist der Pflichtteilsanspruch?

1. Die Berechnung des Pflichtteilsanspruchs
2. Gesetzliche Erb- und Pflichtteilsquote des Ehepartners
3. Gesetzliche Erb- und Pflichtteilsquote des Partners einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
4. Gesetzliche Erb- und Pflichtteilsquote der Eltern
5. Pflichtteilsquote bei Erbverzicht
6. Woraus berechnet sich der Pflichtteilsanspruch?
 - a) Netto-Nachlass
 - b) Umfang des Nachlasses
 - c) Nachlassverbindlichkeiten, die bei der Pflichtteilsberechnung Berücksichtigung finden

VIII. Die Bewertung der Nachlassgegenstände

1. Der Verkehrswert
2. Die Bewertung von Mobilien
3. Die Bewertung von Immobilien

IX. Welche Vorempfänge muss ich mir auf den Pflichtteilsanspruch anrechnen lassen?

1. Zuwendungen zu Lebzeiten des Erblassers
2. Die Anrechnung nach § 2315 BGB auf den Pflichtteil
3. Die Berücksichtigung von Schenkungen im Rahmen des Pflichtteilsergänzungsanspruchs
 - a) Die Zehn-Jahres-Frist
 - b) Die „gemischte“ Schenkung gegen Nießbrauchsvorbehalt
 - c) Berücksichtigung von Eigengeschenken
4. Pflichtteilsergänzung trotz Erbteil
5. Die Einrede nach § 2328 BGB
6. Gegenüber wem mache ich den Pflichtteilsergänzungsanspruch geltend?
 - a) Erbe oder Beschenkte?
 - b) Testamentsvollstrecker
7. Kann ich auf den Pflichtteilsanspruch Zinsen verlangen?
8. Wann verjährt der Pflichtteilsanspruch?

4. Kapitel Die Erbengemeinschaft

I. Wann entsteht eine Erbengemeinschaft?

II. Die Organisation der Erbengemeinschaft

III. Die Grundzüge der Gesamthandsgemeinschaft und ihre Auswirkungen

1. Allgemeines
2. Warum muss der Verkauf des Erbteiles mitgeteilt werden? Das Vorkaufsrecht der Miterben

IV. Rechte und Pflichten in der Erbengemeinschaft

1. Die Verwaltung des Nachlasses durch die Erben

2. Welche Arten von Verwaltungsmaßnahmen werden unterschieden?

- a) Was versteht man unter Maßnahmen der ordnungsgemäßen Verwaltung?
- b) Was sind außerordentliche Verwaltungsmaßnahmen?
- c) Wann liegt eine Maßnahme der notwendigen Verwaltung vor?

3. Ist der einzelne Miterbe zur Vornahme von Verwaltungsmaßnahmen berechtigt?

4. Welche Rechtsfolgen haben die unterschiedlichen Verwaltungsmaßnahmen?

- a) Außerordentliche Verwaltungsmaßnahmen
- b) Maßnahmen der ordnungsgemäßen Verwaltung
- c) Notverwaltungsmaßnahmen

5. Wer trägt die Kosten/Lasten der Verwaltung?

6. Die Nutzung der Nachlassgegenstände

- a) Wie wird die Nutzung der Nachlassgegenstände geregelt?
- b) Wem gebühren die Früchte der Nachlassgegenstände?
- c) Wann werden die Früchte geteilt?

7. Die Verfügung über Nachlassgegenstände

- a) Was versteht man unter einer Verfügung?
- b) Wann muss die Einstimmigkeit unter den Miterben vorliegen?
- c) Was geschieht, wenn ein Miterbe ohne die erforderliche Einstimmigkeit über einen Nachlassgegenstand verfügt?
- d) Gibt es ein „Notverfügungsrecht“?

8. Durchsetzung von Forderungen im Nachlass

9. Surrogation

V. Die Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft

1. Grundsätzliches
2. Kann die Auseinandersetzung ausgeschlossen werden?
3. In welchen Fällen kann die Auseinandersetzung trotz Verbotes verlangt werden?
4. Wie wird geteilt?
5. Welchen Inhalt hat ein Auseinandersetzungsvertrag?
6. Die Abschichtung einzelner Miterben
7. Was geschieht, wenn die Miterben für die Teilung keine Einigung erzielen können?
8. Die Teilungsversteigerung – Ein Überblick

VI. Die Durchsetzung der Auseinandersetzung vor Gericht – die Erbteilungsklage

1. Vermittlung des Nachlassgerichts
2. Die Erbteilungsklage
3. Was muss der Teilungsplan beinhalten?
4. Wann ist der Nachlass teilungsreif?
5. Welche Rechtsfolge hat die erfolgreiche Teilungsklage?
6. Alternative zur gerichtlichen Auseinandersetzung:
Mediation im Erbrecht

5. Kapitel Die gewillkürte Erbfolge

I. Allgemeines

II. Welche Arten von Verfügungen von Todes wegen gibt es?

III. Wie errichte ich ein Testament?

IV. Welchen Inhalt hat eine Verfügung von Todes wegen?

1. Die Erbeinsetzung
2. Rechtswahl

3. Gemeinschaftliches Testament

- a) Wechselbezügliche Verfügungen
- b) Was passiert bei Trennung der Eheleute?
- c) Was passiert, wenn der Scheidungsantrag dem anderen Ehegatten vom Gericht zugestellt wird?
- d) Kann das gemeinschaftliche Testament nach rechtskräftiger Ehescheidung weiterhin Bestand haben?

4. Was ist ein Vermächtnis?

5. Was ist eine Auflage?

6. Was kann noch angeordnet werden?

- a) Die Teilungsanordnung
- b) Das Vorausvermächtnis
- c) Unterscheidung zwischen Teilungsanordnung und Vorausvermächtnis
- d) Die überquotale Teilungsanordnung
- e) Das Übernahmerecht

V. Die Auslegung von Testamenten

- 1. Der wahre Wille des Erblassers
- 2. Der mutmaßliche Wille des Erblassers
- 3. Die Erforschung des Erblasserwillens durch ergänzende Auslegung
- 4. Der Auslegungsvertrag
- 5. Exkurs: Die Situation in Patchworkfamilien

6. Kapitel Auskunftsansprüche im Erbfall

I. Allgemeines

II. Welche Auskunftsansprüche gibt es?

- 1. Der Auskunftsanspruch wegen ausgleichspflichtiger Vorempfänge

- a) Wie wird ausgeglichen?
 - b) Die Ausstattung
 - c) Aufwendungen für den Beruf und Zuschüsse zu den Einkünften
 - d) Was geschieht mit Pflegeleistungen?
2. Der Auskunftsanspruch gegen den Erbschaftsbesitzer
- a) Wer ist Erbschaftsbesitzer?
 - b) Wie ist die Auskunft zu erteilen?
 - c) Wer kann Auskunft verlangen?
3. Der Auskunftsanspruch gegen den Hausgenossen
- a) Wer ist Hausgenosse?
 - b) Was sind erbschaftliche Geschäfte?
 - c) Wie ist die Auskunft zu erteilen?
 - d) Wer kann den Auskunftsanspruch gegenüber dem Hausgenossen geltend machen?
4. Auskunft bei Beauftragung
5. Auskunftsanspruch des Pflichtteilsberechtigten gegenüber dem Erben
- a) Das Aufforderungsschreiben
 - b) Stimmt die erteilte Auskunft?
 - c) Vorlage von Belegen
 - d) Eidesstattliche Versicherung

7. Kapitel Die Haftung der Erben für Verbindlichkeiten

I. Allgemeines

II. Besonderheiten

- 1. Minderjährige Erben
- 2. Unternehmen

8. Kapitel Der Erbschein

I. Wo wird der Erbschein beantragt?

II. Welche Angaben muss der Erbscheinsantrag enthalten?

III. Wo kann die eidesstattliche Versicherung erklärt werden?

IV. Wer kann den Erbschein beantragen?

V. Wann wird ein Erbschein benötigt?

VI. Was kostet ein Erbschein?

1. Gerichtsgebühren
2. Gebühren eines Rechtsanwalts

VII. Was prüft das Nachlassgericht?

VIII. Wie entscheidet das Nachlassgericht über den Erbscheinsantrag?

9. Kapitel Vollmachten des Erblassers

10. Kapitel Die Grundbuchberichtigung nach dem Erbfall

I. Allgemeines

II. Wer kann den Antrag auf Grundbuchberichtigung stellen?

III. Muss der Erbschein vorgelegt werden?

IV. Welche Kosten entstehen durch die Grundbuchberichtigung?

11. Kapitel Die Nachlasspflegschaft

I. Allgemeines

II. Wann wird das Nachlassgericht tätig?

III. Die Sicherungsbedürftigkeit des Nachlasses

IV. Die Mittel zur Nachlasssicherung

V. Die Bestellung des Nachlasspflegers

VI. Die Aufgaben des Nachlasspflegers

VII. Die Klagpflegschaft

VIII. Die Vergütung des Nachlasspflegers

12. Kapitel Unternehmen im Nachlass

I. Allgemeines

II. Haftung

III. Personengesellschaften

IV. Kapitalgesellschaften

V. Pflichtteil und Unternehmen

VI. Bewertung des unternehmerisch gebundenen Vermögens

13. Kapitel Erbschaftsteuer

I. Die Bewertung des Nachlasses für die Erbschaftsteuer

II. Verfassungsmäßigkeit des Erbschaftsteuergesetzes – Überprüfung durch das Bundesverfassungsgericht und Neuregelung

III. Steuerklassen

IV. Persönliche Freibeträge

V. Steuersätze

VI. Verschonungsregeln

1. Verschonungsregeln für Immobilien

2. Verschonungsregeln für Unternehmen (Neuregelungen)

VII. Der steuerfreie Zugewinnausgleich des Ehepartners in Zugewinnngemeinschaft

VIII. Erbengemeinschaft und Ertragsteuern

IX. Pflichtteil und Erbschaftsteuern?

Sachverzeichnis

XIX Abkürzungsverzeichnis

a.F.	alte Fassung
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
Az.	Aktenzeichen
BewG	Bewertungsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BMJ	Bundesjustizministerium
BRAO	Bundesrechtsanwaltsordnung
d.h.	das heißt
DSGVO	Datenschutz-Grundverordnung
EG	Erwägungsgründe
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
ErbStG	Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz
EU-ErbVO	Europäische Erbrechtsverordnung
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
ff.	fortfolgende
GG	Grundgesetz
HeimG	Heimgesetz

HGB	Handelsgesetzbuch
IPRG-CH	Schweizerisches Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht
i.V.m.	in Verbindung mit
LPartG	Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft
NEhelG	Gesetz über die Stellung nichtehelicher Kinder
PStG	Personenstandsgesetz
sog.	sogenannt
VerschG	Verschollenheitsgesetz
xx VVG	Versicherungsvertragsgesetz
ZVG	Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung

¹ 1. Kapitel

Der Erbfall: Was ist jetzt zu tun?

I. Alles rund um die Beerdigung

Nach dem Ableben eines Menschen ist in erster Linie die Beerdigung zu veranlassen. Davor sind folgende Schritte jedoch unerlässlich:

Der Tod eines Menschen ist spätestens am dritten Werktag nach dessen Eintritt beim **Standesamt** zu melden. Zuständig ist das Standesamt, in dessen Bezirk der Erblasser verstorben ist. Der Standesbeamte trägt den Sterbefall in das Sterbebuch ein. Die Eintragung ist Voraussetzung dafür, dass der Tote bestattet werden darf, sofern nicht eine ortspolizeiliche Genehmigung zur früheren Bestattung erteilt wurde.

Zur Meldung des Sterbefalles verpflichtet sind die in § 29 Abs. 1 PStG genannten Personen.

Den Sterbefall anzeigen muss hiernach derjenige, der mit dem Erblasser in häuslicher Gemeinschaft lebte; derjenige, in dessen Wohnung der Sterbefall sich ereignet hat bzw. der hierbei zugegen war oder derjenige, der sonst wie von dem Tod erfahren hat. Ereignet sich der Sterbefall in einem Krankenhaus, in einem Pflegeheim oder einer anderen Einrichtung, so ist er von dem Träger der jeweiligen Einrichtung zur Anzeige zu bringen. Die Staatsanwaltschaft muss eingeschaltet oder das Amtsgericht informiert werden, wenn der Verdacht besteht, dass der Erblasser keines

natürlichen Todes gestorben² ist oder seine Identität nicht festgestellt werden kann. An das Gesundheitsamt muss eine Meldung ergehen, wenn der Tote an einer übertragbaren Krankheit gestorben ist.

Bevor der Leichnam bestattet werden kann, müssen Todeszeitpunkt, Todesursache und Todesart von einem Arzt untersucht und festgestellt werden. Diesen Vorgang bezeichnet man als Leichenschau. Auf eine Leichenschau kann nicht verzichtet werden. Nach erfolgter Leichenschau werden vom untersuchenden Arzt eine Todesbescheinigung sowie ein Leichenschauschein ausgestellt. Die Kosten der Leichenschau fallen dem Nachlass zur Last, wohingegen die Kosten der Untersuchung des Toten und die Ausstellung des Leichenschauscheines von der Krankenkasse übernommen werden.

Hinweis

In der Bundesrepublik Deutschland müssen menschliche Leichname und Totgeburten bestattet werden. Der Bestattungszwang gilt nicht für Fehlgeburten. Hierunter versteht man Totgeburten, deren Gewicht unter 500 Gramm liegt.

Nach den **Bestattungsgesetzen** der Länder muss jeder Leichnam spätestens 36 Stunden nach dem Todeseintritt in die öffentliche Leichenhalle der zuständigen Gemeinde gebracht werden. Die Überführung der Leiche in die Leichenhalle darf jedoch erst nach Ausstellung der Todesbescheinigung erfolgen. Die Leiche kann innerhalb dieser Frist auch in eine andere Leichenhalle, beispielsweise in die hierfür vorgesehenen Räume eines Bestattungsunternehmens überführt werden, nicht jedoch in Räume, die zum Wohnen, Schlafen oder Arbeiten genutzt werden.

Bestattungen finden auf öffentlichen Bestattungsplätzen (kommunaler oder kirchlicher Friedhof) statt. Eine Bestattung außerhalb von öffentlichen Friedhöfen kann ausnahmsweise zulässig sein. Es werden verschiedene Bestattungsarten unterschieden:

- Erdbestattung
- Feuerbestattung
 - Baumbestattung
 - Seebestattung.

³Erdbestattungen sind die Regel. Voraussetzung für eine Feuerbestattung ist, dass der Verstorbene diese wollte oder, falls eine Erklärung des Verstorbenen nicht vorliegt, die Totenfürsorgeberechtigten (vgl. 1. Kapitel unter III Ziffer 8) sich hierfür entscheiden. Sind mehrere Personen zur Totenfürsorge berechtigt, muss die Feuerbestattung einstimmig beschlossen werden. Andernfalls kann nur eine Erdbestattung erfolgen. Die Feuerbestattung beginnt mit der Einäscherung der Leiche. Nach erfolgter Einäscherung werden die in einer Urne verwahrten Aschenreste in die Erde oder an einen anderen Platz (See- oder Baumbestattung) übergeben.

Eine menschliche Leiche darf frühestens 48 Stunden nach dem Todeseintritt beerdigt werden, wenn die Todesmerkmale eingetreten sind. In Ausnahmefällen ist eine frühere Beerdigung zulässig, beispielsweise wenn von der Leiche gesundheitliche Gefahren ausgehen. Die Leiche muss innerhalb von maximal 96 Stunden nach dem Todeseintritt bestattet bzw. in eine Leichenhalle gebracht werden oder sich auf dem Weg dorthin befinden. Bestattungen müssen bei der Gemeinde unverzüglich angemeldet werden.

II. Welche Kosten entstehen und wer hat sie zu tragen?

1. Sterbegeld

Bis Ende des Jahres 2003 wurde im Sterbefall von der Krankenversicherung des Verstorbenen ein Sterbegeld in Höhe von 525 Euro gezahlt. Einen Anspruch auf Sterbegeld gibt es mittlerweile nicht mehr. Daher stellt sich den Angehörigen im Erbfall umso häufiger die Frage, wer für die Beerdigungskosten aufzukommen hat. Zu standesgemäßen Beerdigungskosten werden gerechnet die Kosten für:

- Grabstelle inklusive der ersten Bepflanzung
- Grabstein
- Friedhofsgebühren inklusive Gebühren für Transport und Überführung der Leiche
- ⁴Leichenschau
- Sterbeurkunden
- Leichenfeierlichkeiten
- Leichenschmaus
- Todesanzeige
- Danksagung
- Sarg/Urne.

Keine erstattungsfähigen Beerdigungskosten sind Mehrkosten, die für die Anschaffung eines Doppelgrabes entstehen sowie die Kosten der Grabpflege. Auch der Aufwand für die Anschaffung von Trauerkleidung muss nicht ersetzt werden, da die Kleidung auch im Alltag genutzt werden kann.

2. Der Erbe haftet für die Beerdigungskosten

Der Gesetzgeber hat ausdrücklich geregelt, dass die Beerdigungskosten von den Erben zu übernehmen sind, § 1968 BGB. In vielen Fällen hat der Erbe die mit der Beerdigung zusammenhängenden Aufträge nicht erteilt, denn der Erbe ist nicht immer auch derjenige, der zur Totenfürsorge berechtigt ist. Der Erblasser kann nämlich auch einen Dritten mit der Totenfürsorge beauftragen. Ein Dritter, der die Bestattung veranlasst, jedoch nicht das Recht zur Totenfürsorge hatte, kann die Beerdigungskosten nach § 1968 BGB nicht ersetzt verlangen. Gegebenenfalls können in diesen Fällen andere Ansprüche wie Geschäftsführung ohne Auftrag, ungerechtfertigte Bereicherung etc. des Dritten gegen den Erben auf Erstattung der Beerdigungskosten in Betracht kommen. Dies kann im Zusammenhang mit der Kostenerstattung zu Problemen führen, wenn der Beauftragte (beispielsweise der Bestattungsunternehmer) seine Kosten beim Erben geltend macht, obwohl er von einem Dritten beauftragt wurde. In erster Linie müsste er sich an seinen Auftraggeber wenden, der dann wiederum die Kosten vom Erben ersetzt verlangen kann. Ersatz kann aber nur für Kosten verlangt werden, die im Rahmen einer standesgemäßen, d.h. einer der Lebensstellung des Erblassers angemessenen Beerdigung entstanden sind. Luxusaufwendungen muss der Erbe grundsätzlich nicht ersetzen.

⁵Hinterlässt der Erblasser mehrere Erben in Erbengemeinschaft, so haften diese für die Beerdigungskosten gemeinschaftlich. Beahlt einer der Miterben die Beerdigungskosten zunächst allein, kann er von den Übrigen Erstattung verlangen. Der Miterbe kann aber nur die Beerdigungskosten ersetzt verlangen, die den auf ihn entfallenden Anteil übersteigen.

3. Wer haftet für die Beerdigungskosten, wenn der Erbe die Erbschaft ausschlägt?

Hat ein Erbe die Erbschaft ausgeschlagen, so haftet er auch nicht für die Beerdigungskosten. Die Kostenlast trifft dann den Ehegatten des Erblassers oder dessen unterhaltspflichtige Verwandten, also seine Abkömmlinge und Eltern. Sowohl der Ehegatte, als auch die Verwandten des Erblassers müssen Beerdigungskosten nur in dem Umfang übernehmen, der dem Lebensstandard des Erblassers entsprach. Die Verpflichtung entfällt, wenn der Erblasser gegenüber den verpflichteten Personen seine eigene Unterhaltspflicht verletzt hatte.

Zur Kostentragung sind die Verwandten aber verpflichtet, wenn der Nachlass nicht werthaltig genug ist, um hieraus die Beerdigungskosten zu zahlen. In diesem Fall kann sich der Erbe an die Verwandten des Erblassers wenden und von diesen Erstattung verlangen. Die Verwandten können auch von der Gemeinde verpflichtet werden, die Beerdigungskosten zu bezahlen. Das ist der Fall, wenn sie die Beerdigung des Erblassers verweigert haben und die Behörde diese veranlassen musste. Kann die Bestattung nicht aus Mitteln des Nachlasses beglichen werden und kann dem zur Kostentragung Verpflichteten die Übernahme dieser Kosten nicht zugemutet werden, springt der Sozialhilfeträger ein. Den Sozialhilfeträger trifft eine Vorleistungsverpflichtung, wenn noch nicht feststeht, ob die als Erben in Betracht kommenden Personen die Erbschaft annehmen. Die Beerdigung selbst führt der Sozialhilfeträger aber nicht aus, er übernimmt nur die Kosten. Übernommen werden die erforderlichen Kosten eines ortüblichen, angemessenen Begräbnisses. Bezahlt werden die Grabstelle, der Sarg, die Urne, die Kosten der Leichenhalle, ⁶die Gebühren des Grabgelautes und Orgelspieles während der Trauerfeier, die Grabeinfassung und die Erstbepflanzung des Grabes.

Umstritten ist, ob auch die Kosten eines Grabsteines übernommen werden. Die vom Sozialhilfeträger bezahlten Kosten sind Nachlassverbindlichkeiten mit der Folge, dass sie, soweit möglich, von dem Erben aus dem Nachlass zu begleichen sind.

4. Beerdigungskosten sind bei der Erbschaftsteuer abzugsfähig

Der Erbe kann die Beerdigungskosten als Nachlassverbindlichkeiten bei der Erbschaftsteuer absetzen. Ohne Nachweis der tatsächlichen Kosten kann ein Pauschalbetrag in Höhe von 10.300 Euro abgezogen werden. In diesem Betrag sind bereits die Kosten der Grabpflege berücksichtigt. Abweichend von dem Pauschalbetrag können durch Vorlage der Einzelnachweise auch die tatsächlich entstandenen Beerdigungskosten im Rahmen der Erbschaftsteuer geltend gemacht werden, auch wenn diese höher sind.

5. Was gilt es nach dem Erbfall noch zu regeln?

Der Eintritt eines Erbfales zwingt die Angehörigen des Erblassers nicht nur dazu, die Beerdigung zu veranlassen, sondern auch zur Erledigung weiterer Formalitäten. Mit dem Tod wird der Erblasser plötzlich aus seinem Lebensfeld herausgerissen. Der Erbe als sein Rechtsnachfolger tritt in die bestehenden Rechtsverhältnisse ein. Verträge, die der Erblasser abgeschlossen hatte, erlöschen nicht automatisch mit seinem Tod. Der Erbe muss prüfen, welche Verträge bestehen, ob diese fortgeführt bzw. aufrechterhalten werden sollen oder ob eine Kündigung notwendig wird. Die jeweiligen Vertragspartner des Erblassers sind über dessen Tod zu informieren.